jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/10/28 8Ob105/13v, 8Ob93/14f, 4Ob145/21h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.2013

Norm

UGB §275

Rechtssatz

Der Vertrag zwischen Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft stellt einen Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter dar, der alle potentiellen Gläubiger der Gesellschaft erfasst. Stellt der Abschlussprüfer schuldhaft einen unrichtigen Bestätigungsvermerk aus, so wird er einem Dritten, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Bestätigungsvermerks disponiert und dadurch einen Schaden erleidet, ersatzpflichtig. Der geschädigte Anleger hat zu behaupten und zu beweisen, dass er seine Anlageentscheidung im Vertrauen auf den erteilten Bestätigungsvermerk getroffen und diesen zur Grundlage seiner schadensauslösenden Disposition gemacht hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 105/13v
  Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 105/13v
- 8 Ob 93/14f
  Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 93/14f
  Auch; Veröff: SZ 2015/105
- 4 Ob 145/21h
  Entscheidungstext OGH 28.09.2021 4 Ob 145/21h
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129123

Im RIS seit

13.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at